

§ 18 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn
1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt,
 2. Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und
 3. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge,
1. die Arbeitsmaschinen oder landwirtschaftliche Zugmaschinen sind,
 2. deren Batterie ausgebaut ist oder
 3. die in Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräumen für Kraftfahrzeuge stehen.